

Amtsgericht München -Registergericht-



[REDACTED]

[REDACTED]

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

[REDACTED]

Einsicht Mo-Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Do 8.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr

[REDACTED]

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 20/21, Haltestelle Lothstraße
Straßenbahnlinie 12, Haltestelle Infanteriestraße
Buslinie 53, Haltestelle Infanteriestraße
Buslinie 154, Haltestelle Infanteriestraße Süd

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 8687 (Fall 9)

Datum
09.03.2020

Dobermann-Verein e.V., Sitz: München

Urkunde vom 10.02.2020 - [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Anmeldung ist nicht vollzugsfähig, da von der Nichtigkeit der sich aus dem Versammlungsprotokoll vom 02.02.2020 ergebenden Beschlüsse auszugehen ist.

Beschlüsse können in einer Delegiertenversammlung grundsätzlich nur dann wirksam gefasst werden, wenn diese auch satzungsgemäß einberufen worden und zudem auch beschlussfähig ist. Mängel bei der Einberufung führen im Regelfall zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse.

Die Einberufung ist hier ganz offensichtlich nicht durch den in § 4 II) 6. der Satzung zur Einberufung vorgesehenen 1. Präsidenten erfolgt.

Die Einberufung durch ein anderes (insbesondere ein nicht eingetragenes und nicht vertretungsberechtigtes) Vorstandsmitglied ist daher im vorliegenden Fall nicht wirksam (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 157).

Die Satzung sieht einen Stellvertreter des 1. Präsidenten ausdrücklich nicht vor. Allein die in § 4 II. 4. der Satzung geschaffene Möglichkeit der Übernahme der Aufgaben durch ein anderes (hier nicht eingetragenes) Vorstandsmitglied genügt insoweit zur Annahme einer Zuständigkeit für die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des oben genannten § 4 II. 4. der Satzung hier auch bereits deshalb nicht vor, weil ein Ausscheiden des 1. Präsidenten oder das Ruhen seiner Funktion hier nicht nachgewiesen werden konnte.

Nach Angaben im Einladungsschreiben zur Delegiertenversammlung vom 13.01.2020 erfolgte die "Suspendierung" des 1. Präsidenten durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

Auch hier muss zum einen jedoch von der Nichtigkeit des Beschlusses mangels Einberufung durch das richtige Einberufungsorgan ausgegangen werden (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 245 ff).

Zum anderen ist der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein durch Beschluss der weiteren Vorstandsmitglieder grundsätzlich nicht zulässig (BGHZ 90, 92 - 95 sowie Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 268). Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist demnach grundsätzlich ausschließlich das entsprechende Bestellungsorgan zuständig.

Damit soll verhindert werden, dass sich ein Teil des Vorstands eines oder mehrerer ihm unliebsamer Mitglieder ohne Beteiligung des obersten Organs des Vereins (der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung) entledigen kann. Nichts anderes kann daher auch für die Abberufung als Vorstand bzw. die hier erfolgte "Suspendierung" gelten.

Ein solcher Beschluss obliegt daher allein der Delegiertenversammlung.

Folglich kann hier nicht vom Vorliegen wirksamer Beschlüsse vom 02.02.2020 ausgegangen werden. Eine Eintragung kann daher aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen.

Um Rücknahme der Anmeldung **innen vier Wochen** wird daher gebeten.

Auf die Möglichkeit des § 37 BGB zur Erwirkung einer ordnungsgemäßen Delegiertenversammlung wurde bereits mehrfach in diversen Telefonaten hingewiesen. Der Vollständigkeit halber erfolgt der Hinweis hiermit nochmals ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtspflegerin

Datenschutzhinweis

Informationen

zum

Datenschutz

finden

Sie

unter

https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/info_service_1.php.